



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

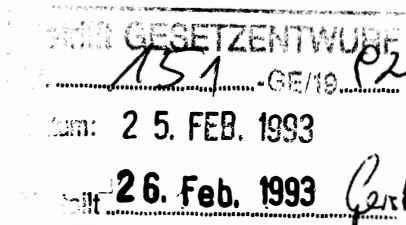
GZ 816.536/3-DSR/93

An das Präsidium
des NationalratesParlament
1010 W i e n

SB:

Dr. Eva SOUHRADA

Kl. 2544



Centelle
J. Wimmer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) zur Kenntnis übermittelt.

Beilagen

23. Feber 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.536/3-DSR/93

SB:

Dr. Eva SOUHRADA

K1. 2544

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993)
zu do. GZ 68.153/283-I/B/5B/92

Der Datenschutzrat hat in seiner 88. Sitzung am 17. Februar
1993 den im Betreff genannten Entwurf des UOG 1993 beraten und
folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 8 UOG:

§ 8 normiert die Verpflichtung der Mitglieder von
Kollegialorganen sowie sonstiger Universitätsorgane zur Wahrung
des Amtsgeheimnisses.

Diese Bestimmung wäre zwar im Lichte des Art. 20 Abs. 3 B-VG
entbehrlich, scheint aber - gerade im Hinblick darauf, daß auch
Studierende Mitglieder von Kollegialorganen sein können - als
Klarstellung sinnvoll.

2. Zu § 15 UOG:

§ 15 Abs. 1 normiert, daß jeder Institutsvorstand dem Rektor
einen Arbeitsbericht vorzulegen hat. Die Datenarten, die in
diesem Arbeitsbericht enthalten sein sollen, werden taxativ
aufgezählt.

- 2 -

Der Übermittlungszweck der in § 15 Abs. 1 aufgezählten Datenarten scheint grundsätzlich aufgrund der in verschiedenen Bestimmungen des UOG aufgezählten Kompetenzen des Rektors (z.B. § 14 Abs. 6, wonach der Rektor den Fakultäten und allenfalls auch den Instituten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die Budgetmittel zuzuweisen hat; § 26 Abs. 4, wonach die Aufnahme von Universitätsassistenten durch den Rektor erfolgt; § 28 Abs. 4, wonach die Bestellung von Gastvortragenden durch den Rektor erfolgt; § 29 Abs. 5, wonach die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Lehr- und Forschungsbetrieb durch den Rektor erfolgt; § 35 Abs. 1, wonach unmittelbarer Dienstvorgesetzter für die Dekane und die Studiendekane sowie für die Institutsvorstände der keiner Fakultät zugeordneten Institute der Rektor ist) gerechtfertigt.

Der Datenschutzrat vertritt allerdings die Meinung, daß nicht alle personenbezogenen Daten, die hier vorgesehen sind oder übermittelt werden dürfen, vom Rektor tatsächlich benötigt werden. Eine Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten wäre auch im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO, der wiederum auf die in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe verweist, nicht gerechtfertigt.

Dazu wird im einzelnen bemerkt:

Zu Z 2: Die Weitergabe der Titel der Diplomarbeiten und Dissertationen scheint unbedenklich. Bedenklich wäre eine Bekanntgabe der Verfasser, falls diese Diplomarbeiten und Dissertationen noch nicht approbiert bzw. publiziert wurden. Eine derartige Übermittlung ist aber zumindest nach dem Wortlaut der Bestimmung ohnehin nicht vorgesehen.

Zu Z 3: Sofern hier auch personenbezogene Daten von Institutsangehörigen übermittelt werden sollen, wäre dies nur zulässig, wenn diese Daten vom Rektor - etwa als Dienstgeber - benötigt werden.

- 3 -

Zu Z 4: Hier werden zwar personenbezogene Daten übermittelt, an denen aber kein schutzwürdiges Interesse besteht, da es sich um Publikationen von Institutsangehörigen handelt, die ohnehin öffentlich zugänglich sind.

Zu Z 5: Sofern hier auch personenbezogene Daten der Spender übermittelt werden sollen, darf dies nur unter vorangehender Einholung der Zustimmung dieser Personen geschehen. Es ist nicht notwendig, daß der Rektor etwa für die Zuteilung von Budgetmitteln auch die Identität allfälliger Spender kennt.

Die durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassende Verordnung kann zwar das Verfahren der Datenerhebung näher festlegen, jedenfalls aber keine Erweiterung der in § 15 Abs. 1 taxativ aufgezählten Datenarten vornehmen, da die zu übermittelnden Datenarten auf gesetzlicher Ebene aufzuzählen sind.

Die in § 15 Abs. 3 vorgesehene Publizierung der Informationen durch den Rektor sollte in teilweise anonymisierter Form erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Probleme hingewiesen:

Bei einer Publikation durch den Rektor wäre zu überlegen, ob und inwieweit bereits durch die Angabe von Titel und Projektdauer der von Institutsangehörigen durchgeführten laufenden wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden können. Personenbezogene Daten von Institutsangehörigen, die diese Projekte durchführen, wären nicht oder nur nach deren schriftlicher Zustimmung zu veröffentlichen.

Auch hier wäre eine Veröffentlichung personenbezogener Daten von Spendern nur nach Einholung einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung dieser Personen zulässig.

Der Datenschutzrat geht ferner davon aus, daß dem Universitätenkuratorium bzw. den anderen Universitätsorganen

- 4 -

die erhobenen Daten nur soweit zur Verfügung gestellt werden, als diese vom betreffenden Universitätsorgan tatsächlich zur Erfüllung der ihm nach dem UOG zukommenden Aufgaben benötigt werden. Dies sollte auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Zu § 15 Abs. 4:

In dieser Bestimmung ist eine Bewertung der Pflichtlehrveranstaltungen durch Studierende vorgesehen, wobei die Auswertung dieser Lehrveranstaltungsbewertungen auch publiziert werden soll. Auch der Studienkommission sind sämtliche erhobene Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Zu der Übermittlung der Lehrveranstaltungsbewertungen ist folgendes zu erwägen: Die Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten ist immer im engen Zusammenhang mit dem Zweck einer allfälligen Übermittlung zu sehen.

Sofern die Lehrveranstaltungsbewertungen an die Studienkommission weitergegeben werden, scheint dies durch die in § 38 Abs. 2 genannten Aufgaben der Studienkommission gerechtfertigt zu sein. Was die Publizierung der Auswertung dieser Lehrveranstaltungsbewertungen betrifft, so ist eine derartige Rechtfertigung nicht gegeben. Zwar sind Lehrveranstaltungen öffentlich zugänglich, sodaß sich jeder von der Qualität des Vortragenden ein eigenes Bild machen kann; darüber erfolgte Bewertungen durch Studierende sind jedoch zwangsläufig subjektiv, sodaß eine Publizierung dieser Daten schutzwürdige Interessen der Vortragenden beeinträchtigen kann. Es fragt sich, ob als Sanktionierung qualitativ schlechter Vortragstätigkeit nicht andere - dienstrechtliche - Maßnahmen zur Verfügung stehen. So normiert etwa § 155 Abs. 2 BDG, daß die Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in- und außerhalb der Universität (Hochschule) zu erfüllen haben.

Gemäß § 155 Abs. 3 BDG sind die Hochschullehrer entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und Aufgabenstellung zur

- 5 -

fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung verpflichtet. Dementsprechend wäre die Nichtbefolgung dieser Bestimmung als Dienstpflichtsverletzung zu werten und disziplinar zu ahnden.

Eine Publizierung der Lehrveranstaltungsbewertungen wäre auch nicht durch einen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Grund zu rechtfertigen.

Der Datenschutzrat äußert daher generelle Vorbehalte gegen die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Publizierung der Evaluierung von Lehrveranstaltungen. Er geht davon aus, daß er im Falle eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens nochmals informiert werden wird und daß die gegenständliche Befassung des Datenschutzrates keine abschließende sein kann. Hinsichtlich der Bewertung von Lehrveranstaltungen wären Kriterien aufzustellen und jedenfalls ausreichend zu determinieren.

Die vorgesehene Veröffentlichung von Daten ist problematisch. Es wäre vielmehr zwischen den Rechtsgütern "Schutz der Privatsphäre" einerseits und einer Gestaltungsmöglichkeit für den Universitätsbereich andererseits abzuwägen. Insbesondere wäre als Alternative für die generelle Veröffentlichung als gelindere Form der Publizität die Behandlung der Evaluierungsergebnisse in der Lehrveranstaltung selbst zu überlegen.

Zu § 15 Abs. 5:

Wenn die Evaluierungsergebnisse den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Universitätenkuratoriums zugrundezulegen sind, so setzt dies eine Übermittlung der Daten an diese Organe voraus.

Die Übermittlung dieser Daten sollte auf jene Daten beschränkt werden, die vom jeweiligen Universitätsorgan bzw. dem Universitätenkuratorium unbedingt zur Erfüllung der ihm nach dem UOG zukommenden Aufgaben benötigt wird.

Zu § 15 Abs. 6 und 7:

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß die in Abs. 6 und 7 genannten Begutachtungen zu keiner Ermittlung und Übermittlung

- 6 -

personenbezogener Daten führen, sondern etwa als Grundlage für die Einrichtung von Studienrichtungen, Schaffung von Ordinariaten, Zuteilung von Budget für bestimmte Forschungsbereiche und EDV-Ausstattung herangezogen werden sollen.

3. Zu § 37 Abs. 1 UOG:

§ 37 normiert, daß die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht haben, in sämtliche Personalangelegenheiten Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen.

Da es sich bei den zu übermittelnden Daten um solche aus dem Personalakt der Betroffenen handelt, die grundsätzlich schutzwürdig sind, sollte hier ein Hinweis aufgenommen werden, daß die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen "bei der Besorgung ihrer Aufgaben" das Recht auf Einsichtnahme haben, um die Erlangung von "Ballastwissen" nach Möglichkeit zu vermeiden.

4. Zu § 73 Abs. 1 UOG:

Aufgabe der Universitätsbibliothek ist u.a. die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger.

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß es sich hiebei vorwiegend um Literatur bzw. die elektronische Wiedergabe von Druckwerken handelt.

Sollte in dieser Bestimmung auch die Bereitstellung von Informationsträgern gemeint sein, die etwa auch Daten Studierender, die aus der Evidenzstelle übermittelt werden, beinhalten, so wäre diese Bestimmung als Rechtsgrundlage für ein automationsunterstütztes Entlehnsystem unzureichend. Vielmehr wäre hier spiegelbildlich zu den Bestimmungen des § 12 Abs. 5 AHStG eine Bestimmung, die die zu ermittelnden und übermittelnden Datenarten und den Zweck (Führung eines automationsunterstützten Bibliothek-Entlehnsystems) genau determiniert, vorzusehen.

- 7 -

5. Zu § 74 und § 75 UOG:

Der in § 74 vorgesehene "zentrale Informatikdienst" ersetzt die im "alten" UOG vorgesehenen EDV-Zentren.

In § 75 ist das Zentrum für Großgeräte geregelt, deren Aufgabe u.a. der Betrieb und die Wartung größerer technischer Anlagen oder kostspieliger Geräte ist.

In beiden Bestimmungen (§ 74 Abs. 4 und § 75 Abs. 4) ist die Erlassung einer Betriebs- und Benützungsordnung vorgesehen. In diese Betriebs- und Benützungsordnungen sind nach Ansicht des Datenschutzrates auch Bestimmungen über Datenschutzmaßnahmen i.S. des § 10 DSG aufzunehmen.

23. Feber 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Singer